

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/07/28 Senat-NK-91-038

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.07.1992

Rechtssatz

Der Ausfall von drei Arbeitnehmern in einem Vierschichtbetrieb ist kein unvorhergesehener und nicht zu verhindernder Grund; um allfälligen plötzlich auftretenden Personalengpässen begegnen zu können, ist eine angemessene Personalreserve zu führen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$